

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 24.10.2005 folgende

**Satzung**  
über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen  
Schülerbeförderungskosten  
beschlossen<sup>a</sup>

:

**A**

**Zuschussvoraussetzungen**

**§ 1**

**Zuschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
  - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird und die Kosten unter Berücksichtigung von Absatz 4 erstattet werden können,
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
- zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) <sup>1</sup>Zuschüsse werden nur gewährt für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) <sup>1</sup>Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. <sup>2</sup>Dies entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.

- (4) <sup>1</sup>Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt, wenn eine in Baden-Württemberg vorhandene verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) Die Zuschüsse werden direkt an die Busunternehmen, welche die Schülerbeförderungsleistungen erbringen, ausbezahlt. <sup>2</sup>Ihnen obliegt es, den Differenzbetrag zwischen Zuschuss und tatsächlich erhobenem Beförderungsentgelt von den Zuschussberechtigten nach Abs. 1 geltend zu machen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## **§ 2**

### **Stundenplanmäßiger Unterricht**

- (1) <sup>1</sup>Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. <sup>2</sup>Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (im Sinne eines benoteten Kurssystems) ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) <sup>1</sup>Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen werden durch den Landkreis nicht bezuschusst. <sup>2</sup>Die jeweiligen Schulträger haben diese Kosten selbst zu tragen. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind Kooperationen von Hauptschulen, die notwendig sind, um gemeinsam als Werkrealschule anerkannt werden zu können.
- (5) <sup>1</sup>Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen, der Besuch der Jugendverkehrsschule, Schwimm- und Sportfahrten, Fahrten zu Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuungen sowie Studien- und Theaterfahrten.

### **§ 3**

#### **Räumlich getrennte Wohnbezirke**

- (1) <sup>1</sup>Als notwendige Beförderungskosten zwischen Wohnung und Schule werden die Fahrtkosten bezuschusst, wenn sich die Wohnung und die Schule in räumlich getrennten Wohnbezirken befinden.
- <sup>2</sup>Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet.
- <sup>3</sup>Der Landkreis kann in ergänzenden Richtlinien abgrenzbare Wohnbereiche, die sich in größerer räumlicher Entfernung zur Schule befinden, den getrennten Wohnbezirken gleichstellen.
- (2) <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann vom Landkreis für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschule, auf das Erfordernis der getrennten Wohnbezirke verzichtet werden.

### **§ 4**

#### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

- (1) <sup>1</sup>Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden bezuschusst.
- (2) <sup>1</sup>Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres beziehungsweise des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) <sup>1</sup>Auf die Bezuschussung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Begleitpersonen**

- (1) <sup>1</sup>Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Schulkindergartenkindes erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler oder das begleitende Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bis maximal brutto 8,50 EUR/Std. zzgl. MwSt. vergütet. <sup>2</sup>Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und der Landkreis zugestimmt hat.

## **B**

### **Zuschuss**

#### **§ 6**

### **Zuschusshöhe**

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis Calw gewährt zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten je Beförderungsmonat fixe entfernungsabhängig gestaffelte Zuschüsse. <sup>2</sup>Die Höhe der Selbstbeteiligungen errechnet sich jeweils als Differenz aus dem zugrunde liegenden aktuellen Fahrkartenpreis der VGC-Tarifstufen 1 bis 8 sowie dem hierfür jeweils gewährten entfernungsabhängig gestaffelten Zuschussbetrag gemäß nachfolgender Tabelle.

<sup>3</sup>Schüler aus Wohnorten außerhalb des VGC-Tarifgebiets werden rechnerisch den Schülern innerhalb des VGC-Gebiets gleichgestellt. <sup>4</sup>Für sie errechnet sich die Selbstbeteiligung wie in Satz 2, wobei die nächst höhere Tarifstufe zugrunde gelegt wird gegenüber der Tarifstufe, die sich aus dem Fahrtweg des Schülers zwischen dem ersten Wohnort innerhalb des VGC-Tarifgebiets und dem Schulort ergibt.

<sup>5</sup>Folgende Zuschüsse werden, gestaffelt nach VGC-Tarifstufen, gewährt:

VGC-Tarif- stufe	VGC-Tarif	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbst- beteiligung
1	45,50	9,00	36,50
2	55,50	17,75	37,75
3	67,00	28,00	39,00
4	77,50	37,00	40,50
5	88,00	46,50	41,50
6	98,50	55,25	43,25
7	110,50	66,25	44,25
8	120,50	75,00	45,50

<sup>6</sup>Schüler an Grundschulen, Sonderschulen, Förderschulen und Kinder der Schulkindergärten erhalten einen Zuschuss in voller Höhe der notwendigen Schülerbeförderungskosten.

<sup>7</sup>Für Schüler, welche im Landkreis Calw ausschließlich im Binnentarifgebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) befördert werden, wird die Selbstbeteiligung in Höhe des sich aus der Differenz des zugrunde liegenden aktuellen Fahrkartenpreises der VGC-Tarifzone 2 sowie dem hierfür gewährten Zuschussbetrag ergebenden Betrags festgelegt. Dieser Selbstbeteiligungsbetrag gilt jeweils ab September für ein Schuljahr.

- (2) <sup>1</sup>Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung müssen den vollen Fahrpreis selbst entrichten. <sup>2</sup>Sie zählen nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Schüler im Sinne der „Dritte-Kind-Regelung“ (siehe Absatz 3).
- (3) <sup>1</sup>Ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind einer Familie wird der Fahrpreis voll bezuschusst, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2. <sup>2</sup>Von der Selbstbeteiligung befreit wird dasjenige Kind, welches voraussichtlich zuerst seine Schulbildung beendet. <sup>3</sup>Der Antrag auf Befreiung ist vom Schüler/von den Eltern spätestens einen Monat nach Beförderungsbeginn beim Schulträger einzureichen. <sup>4</sup>Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist eine Befreiung für die Zeit vor Antrags-  
eingang ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Erlass**

- (1) <sup>1</sup>In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Selbstbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag einen Zuschuss bis zur vollen Höhe des Fahrpreises gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag auf Erlass ist vom Schüler/von den Eltern sofort bei Beförderungsbeginn beim Schulträger zu beantragen. <sup>3</sup>Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist ein Erlass für die Zeit vor Antragseingang ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. <sup>2</sup>Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

## **C**

### **Umfang der Bezuschussung**

## **§ 8**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) <sup>1</sup>Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden grundsätzlich nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst.
- (3) <sup>1</sup>Die Organisation der Schülerbeförderung ist Aufgabe des Schulträgers. <sup>2</sup>Die Schulen sind verpflichtet, im Sinne dieser Satzung an der Organisation der Schülerbeförderung mitzuwirken. <sup>3</sup>Insbesondere müssen Schulanfangs- und Schulschlusszeiten mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. <sup>4</sup>Andererseits sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel mit den Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abzustimmen.

## **§ 9**

### **Zumutbare Wartezeit**

<sup>1</sup>Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. <sup>2</sup>Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderfahrten ist eine längere Wartezeit zumutbar. <sup>3</sup>Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

## **§ 10**

### **Schülerkurse**

- (1) <sup>1</sup>Stehen öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen (einschließlich aller Änderungen) genehmigt hat.
- (2) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Zuschusses nach Absatz 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG beziehungsweise § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie die sonstigen Einnahmen zu kürzen. <sup>2</sup>Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

## **§ 11**

### **Einsatz von Schülerfahrzeugen**

- (1) <sup>1</sup>Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Landkreis den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. <sup>2</sup>Sofern der Landkreis durch den Schulträger zur Vertragsvergabe ermächtigt wurde, werden die Kosten direkt durch den Landkreis erstattet.

Dies gilt insbesondere auch für die Beförderung von Kindern, die eine in § 15 Schulgesetz aufgeführte Sonderschule besuchen und für Schüler der Schulkindergärten und der Grundschulförderklassen, wenn eine Beförderung im öffentlichen Linienverkehr nicht möglich ist.

- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis soll die Genehmigung nur erteilen und auch eigene Verträge abschließen, wenn die Einrichtung eines allgemeinen Linienverkehrs nach § 42 PBefG nicht möglich ist, die gesetzlichen und die Satzungsbestimmungen eingehalten werden und öffentliche Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt sind. <sup>2</sup>Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch den Einsatz von Schülerfahrzeugen eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (3) <sup>1</sup>Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist der Schulträger als Vertragspartner verpflichtet, die günstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen. <sup>2</sup>Auf Veranlassung des Landkreises sind diejenigen Schulträger verpflichtet, zur Erlangung einer kostengünstigeren Lösung ihren Schülerverkehr gegebenenfalls gemeinsam zu organisieren und aufeinander abzustimmen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet. <sup>2</sup>Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. <sup>3</sup>Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

## § 12

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) <sup>1</sup>Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge können im Einzelfall erstattet werden, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht kommt und dadurch ein Härtefall eintritt. <sup>2</sup>Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, kann statt eines Schülerfahrzeuges ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt werden, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (3) <sup>1</sup>Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Wohnung mehr als 3 km von der nächsten Haltestelle entfernt ist. <sup>2</sup>In diesem Fall können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle erstattet werden.
- (4) <sup>1</sup>Sind die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ausnahmsweise erstattungsfähig, werden je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke bei Personenkraftwagen 0,20 EUR, bei Krafträdern bis zu 0,10 EUR erstattet. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Fahrgegemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind (unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2) abweichende Kilometersätze zulässig. <sup>3</sup>Die Höhe der Erstattung soll die Kosten einer Schülermonatskarte für diese Fahrtstrecke nicht übersteigen.

- (5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Erstattung ist vom Schüler spätestens zwei Wochen nach Beförderungsbeginn beim Schulträger einzureichen. <sup>2</sup>Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist eine Bezuschussung für die Zeit vor Antragseingang ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Der Schulträger prüft den Antrag auf Erstattung und legt ihn innerhalb von drei Monaten dem Landkreis zur Genehmigung vor. <sup>2</sup>Wird der Antrag nach dieser Frist vorgelegt, werden an den Schulträger nur die Kosten für die Zeit ab Antragseingang beim Landkreis bezuschusst.

### **§ 13**

#### **Höchstbeträge**

- (1) <sup>1</sup>Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Selbstbeteiligung bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:
- EUR 2.700,- für Kinder in Schulkindergärten sowie deren Begleitpersonen nach § 5 und für Schüler der Grundschulförderklassen
  - EUR 1.200,- für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler von Sonderschulen.
- <sup>2</sup>Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn keine gleichwertige, näher gelegene Schule besucht werden kann.
- <sup>3</sup>Die Entscheidung erfolgt auf Antrag.
- (2) <sup>1</sup>Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten den jeweils durch § 18 Absatz 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegten Betrag im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt. <sup>2</sup>Die Beförderungskosten werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieses Schülers detailliert berechnet. <sup>3</sup>Die Rechnungsstellung hat für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens zum 31. Dezember des folgenden Jahres zu erfolgen.

## D

### Verfahrensvorschriften

#### § 14

#### Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

<sup>1</sup>Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

#### § 15

#### Schülermonatskarten

<sup>1</sup>Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten vom Schulträger auf Antrag Schülermonatskarten. <sup>2</sup>Die Anträge werden vom Schulträger gesammelt und an die Unternehmen bzw. von ihnen beauftragte Dritte weitergeleitet. <sup>3</sup>Die Schülermonatskarten werden über die Schulträger an die Schüler ausgegeben. <sup>4</sup>Die Schulträger sind für eine ordnungsgemäße Ausgabe der Schülermonatskarten verantwortlich. <sup>5</sup>Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Schulträger hierbei zu unterstützen. <sup>6</sup>Näheres regelt eine Richtlinie.

#### § 16

#### Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) <sup>1</sup>Bei Einrichtung von Schülerkursen und Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen hat derjenige Schulträger, welcher selbst die Vertragsvergabe durchführt, mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen und dem Landkreis unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Wird der Genehmigungsantrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 5 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, ist die Kostenerstattung für die Zeit vor Eingang des Antrags ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Änderungsverträgen kann der Landkreis auf Antrag des Schulträgers in begründeten Einzelfällen über eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat entscheiden.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. <sup>2</sup>Bereits erstattete Schülerbeförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (4) <sup>1</sup>Absätze 1 und 3 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## **§ 17**

### **Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

- (1) <sup>1</sup>Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten. <sup>2</sup>Zu diesen Terminen haben die Schulträger die eingenommenen Selbstbeteiligungen an den Landkreis abzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet (Ausschlussfrist).

## **§ 18**

### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

<sup>1</sup>Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

## **§ 19**

### **Bezuschussung aufgrund von Einzelanträgen**

- (1) <sup>1</sup>Der Schulträger bezuschusst den Schülern beziehungsweise Eltern auf Vorlage der Fahrkarten die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit eine Abrechnung nach § 15 nicht in Betracht kommt.
- (2) <sup>1</sup>Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird. <sup>2</sup>Nach diesem Termin beim Schulträger eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

## **§ 20**

### **Ergänzende Richtlinien**

<sup>1</sup>Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

## **§ 21**

### **Prüfungsrecht des Landkreises**

- (1) <sup>1</sup>Die Schulträger sind berechtigt, beim Beförderungsunternehmen die für die Beförderung wesentlichen Unterlagen, insbesondere Umlaufpläne und Dienstpläne einzusehen oder anzufordern.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen und die Unterlagen nach Absatz 1 bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

## **§ 22**

### **Rückforderungsanspruch**

<sup>1</sup>Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Calw, den 16.12.2013

Helmut Riegger  
Landrat

---

<sup>a</sup> Zuletzt geändert am 16.12.2013